

Sitzungsvorlage

SV-7-0093

Abteilung / Aktenzeichen

251.2-Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung
von Kindern und finanzielle Hilfen/ 251.2

Datum

14.12.2004

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss	20.01.2005
Kreisausschuss	23.02.2005
Kreistag	02.03.2005

Betreff

Produktgruppe: 51.05

Produkt: 51.05.02

hier: Aufgabenwahrnehmung nach dem Betreuungsgesetz

Beschlussvorschlag:

1. Die Führung von Betreuungen gem. § 1897 BGB, die Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlich tätiger Betreuer gem. §§ 4,5 und 8 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) in Verbindung mit dem vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Gesetz zur Ausführung des Betreuungsbehördengesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 auf die Betreuungsvereine der Sozialdienste kath. Frauen (SkF) in Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen übertragen.

Der Anteil der Querschnittsaufgaben soll bei 30 % liegen. Abweichungen nach unten sind mit der Betreuungsstelle des Kreises Coesfeld abzustimmen. Der Vertrag vom 01.08.2001, ausgenommen die §§ 4 und 10, gilt weiterhin als Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Zur Finanzierung des Angebotes erhält jeder Betreuungsverein für das Jahr 2005 eine einmalige Pauschale in Höhe von 25.560,00 €.

Falls die Vereine aufgrund ihrer Einkünfte von der Justizkasse (durch die Betreuer-tätigkeiten), durch die Kreisförderung und durch die Landesförderung eine Überdeckung erzielen sollten, wird dieser Betrag an den Kreis zur Minderung des Zuschusses abgeführt.

3. Zur Abgeltung der Forderungen aus der Abrechnung für das Jahr 2002 aufgrund der Berücksichtigung der Werte aus dem KGSt-Gutachten Kosten eines Arbeitsplatzes ab Mai 2002 erhalten die Betreuungsvereine insgesamt 7.620,00 Euro erstattet.
4. Die Querschnittsaufgaben werden in enger Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld wahrgenommen. Als Orientierung dient hierzu die bisherige Leistungsbeschreibung.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Betreuungsvereinen ein Konzept zur Weiterführung der Aufgaben unter Berücksichtigung der anstehenden gesetzlichen Veränderungen ab dem 01.01.2006 zu erarbeiten.

Begründung:

I. Problem

Die Aufgaben nach dem Betreuungsgesetz (BtG) wurden in der Sitzungsvorlage 6-596 ausführlich dargestellt. (Siehe Anlage 1)

Der Vertrag vom 01.08.2001, in dem der Kreis Coesfeld mit den Betreuungsvereinen eine Restkostenfinanzierung vereinbart hatte, wurde im Jahr 2003 aufgehoben. Die Aufhebung des Vertrages wurde erforderlich, nachdem das Land Nordrhein-Westfalen die Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine (1,5 Stellen) nicht mehr förderte und der Kreis Coesfeld nicht als Ausfallbürge die fehlenden Einnahmen der Betreuungsvereine ausgleichen konnte. Der Kernpunkt der Vereinbarung war demnach, dass der Kreis Coesfeld die ausfallenden Landesmittel nicht übernimmt, seinen bisherigen Haushaltsansatz pauschal auf die drei Betreuungsvereine aufteilt und eine Standardreduzierung in Kauf nimmt.

Wegen der fehlenden Landesmittel wurde für die Jahre 2003 und 2004 jeweils eine Pauschalförderung der Betreuungsvereine vereinbart.

II. Lösung

Im Laufe des Jahres 2004 wurden verschiedene Gespräche mit den Vertreter/innen der Betreuungsvereine geführt.

Zwar ist seit August 2004 die Landesförderung (Projekt- und Bestandsförderung ab 2004) als relativ kalkulierbare Größe bekannt geworden, aber bezüglich der Betreuungsrechtsreform kann bundesrechtlich noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Es ist somit noch nicht absehbar, ab wann die Pauschalierung der Betreuervergütung, die wesentlich auch die Vergütungen der Vereinsbetreuer/innen beeinflussen wird, eintreten wird. Auch mögliche Änderungen im Bereich zusätzlicher Aufgabenwahrnehmungen der Betreuungsvereine und Betreuungsstellen sind nicht abschließend bekannt.

Es wird nach Abstimmung mit den Betreuungsvereinen vorgeschlagen, die oben im Beschlussvorschlag genannte Regelung für das Jahr 2005 zu übernehmen.

III. Alternativen

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt ausschließlich durch die Betreuungsstelle. Dieses entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Außerdem wäre dann eine Aufstockung des Personals bei der Betreuungsstelle zwingend erforderlich, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erledigen zu können.

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Im Haushaltsplan sind für die Kreisausschüsse an freie Träger für den Betreuungsbe-
reich von Erwachsenen 84.300,00 € veranschlagt.

Zur Finanzierung der Leistungen der Betreuungsvereine soll jeder Betreuungsverein
für das Jahr 2005 eine Pauschale von 25.560,00 € erhalten.

Der Restbetrag in Höhe von 7.620,00 € wird für einen Nachzahlungsbetrag für die
Abrechnung des Jahres 2002 benötigt.

Lt. Vertrag vom 01.08.2001, der ab dem Jahr 2002 galt, sollte der Förderbetrag auf
der Grundlage der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsverein-
fachung (KGSt) ermittelten durchschnittlichen Personalkosten, auf der Basis des
KGSt Berichtes 8/99 „Kosten eines Arbeitsplatzes“, berechnet werden. Bis zur Fort-
schreibung des KGSt Berichtes 8/99 sollten die jährlichen Steigerungsraten im Rah-
men der tariflichen Abschlüsse berücksichtigt werden.

Zur Abrechnung des Jahres 2002 legten die drei Betreuungsvereine die Zahlen aus
dem KGSt-Gutachten Kosten eines Arbeitsplatzes 6/2002 für das gesamte Jahr 2002
zugrunde. Analog zu der Verfahrensweise der Bezuschussung gegenüber anderen
Jugendhilfeträgern (z.B. Caritasverband, Sozialdienste kath. Frauen im Bereich der
Erziehungsberatungsstellen) wurde durch den Landrat entschieden, dass eine An-
wendung des KGSt-Gutachtens ab Vorlage des Berichts, also ab Mai 2002, gelten
soll. Aufgrund dessen ergibt sich für die Abrechnung des Jahres 2002 ein Nachzah-
lungsbetrag in Höhe von 7.620,00 € an die drei Betreuungsvereine.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Aufgaben der Betreuungsstelle sind organisatorisch der Abteilung Jugend- und
Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen zugeordnet.
Die o. a. Aufgaben zählen nicht zu den originären Aufgaben des Jugendhilfeträgers.
Eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses wird daher
nicht gesehen; gleichwohl sollte durch den Fachausschuss eine Empfehlung an den
Kreisausschuss bzw. Kreistag ausgesprochen werden. Gem. § 26 Abs. 2 der Kreis-
ordnung ist der Kreistag für die Entscheidung zuständig.